



Netzwerk SprachenRechte
www.SprachenRechte.at
c/o Blumauergasse 25/16
1020 Wien

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Asylgesetzes 2005
und des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Wien, April 2005

Das Netzwerk SprachenRechte spricht sich hinsichtlich fairer Asylverfahren für eine qualitativ hochwertige Dolmetschung, für verständliche Rechtsinformation und gegen wissenschaftlich nicht fundierte Sprachanalysen aus. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBASG und das EGVG geändert werden sollen, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

1. Einvernahmesituation

Die Einvernahme von AsylwerberInnen ist Dreh- und Angelpunkt eines jeden Asylverfahrens: Die Aussagen von AsylwerberInnen sind nicht nur der inhaltliche Ausgangspunkt für das gesamte weitere Verfahren, sondern dienen auch als Grundlage für die Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit. Von AsylwerberInnen wird erwartet, bereits unmittelbar nach ihrer Einreise in widerspruchsfreier, geordneter, glaubwürdiger, vollständiger und abschließender Form über ihre Flucht und ihre Verfolgung Auskunft zu geben. Unwahre, unvollständige oder widersprüchliche Angaben können zu einem späteren Zeitpunkt gar nicht oder nur in Ausnahmefällen richtig gestellt werden.

Unbestritten unterliegt die Einvernahmesituation von AsylwerberInnen anspruchsvollen Rahmenbedingungen: Einerseits kann die Kommunikation nicht direkt, sondern nur über die Mittlerfunktion von DolmetscherInnen erfolgen, andererseits verlangen die besondere psychosoziale Situation (Erschöpfung, Traumatisierung, etc.) von AsylwerberInnen und die oftmals bestehenden interkulturellen Differenzen eine außerordentliche Gesprächskompetenz aller Beteiligten. Es ist eine unerlässliche Aufgabe des Asylverfahrens, eine Gesprächssituation zu schaffen, die es AsylwerberInnen ermöglicht, in einer vertrauensvollen und stressfreien Atmosphäre ihr Asylgesuch darzulegen. Nur dann sind die AsylwerberInnen auferlegten Verpflichtungen, wenn auch nur annäherungsweise, einlösbar.

Leider lässt der Begutachtungsentwurf Maßnahmen zur Sicherstellung einer für alle Beteiligten zufrieden stellenden Einvernahmesituation weitgehend vermissen und überwälzt das Risiko einer missglückten Kommunikation beinahe ausschließlich auf die AsylwerberInnen. Besonders problematisch erscheint dem Netzwerk SprachenRechte die in § 19 Abs 1 AsylG vorgesehene Ersteinvernahme von AsylwerberInnen durch uniformierte und bewaffnete Sicherheitsorgane. Wenn diese auch nur die näheren Umstände der Flucht sowie die gewählte Reiseroute ermitteln sollen, ist die Einvernahme von AsylwerberInnen durch Polizeiorgane abzulehnen. Nicht nur, dass das uniformierte Auftreten von PolizistInnen der Sensibilität der Situation nicht gerecht wird, verfügen diese auch über keine entsprechende Schulung in der Gesprächsführung mit Flüchtlingen.

Bei der Einvernahme von AsylwerberInnen werden in aller Regel DolmetscherInnen dem Verfahren beigezogen. Trotz deren unbestritten wichtiger Funktion, hat der Themenkomplex Dolmetschen im Asylverfahren in keiner einzigen Bestimmung des quantitativ recht umfangreichen Asylgesetzentwurfs Beachtung gefunden! Weder finden sich Regelungen, welche Personen überhaupt als DolmetscherInnen bestellt werden dürfen, noch Bestimmungen über deren Rechte, Pflichten und Aufgaben. Um jedoch ein faires Asylverfahren zu gewährleisten, ist es notwendig, prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren zu normieren, die eine hohe Qualität der Dolmetschungen sicherstellen.

Das Netzwerk SprachenRechte hat Frau Bundesministerin Liese Prokop bereits am 10. Jänner 2005 einen Katalog prozeduraler Mindeststandards für das Dolmetschen im Asylverfahren übersendet, der jedoch größtenteils im vorliegenden Begutachtungsentwurf unberücksichtigt geblieben ist. Wir erlauben uns daher, nochmals auf die Wichtigkeit einer gesetzlichen Regelung dieses Themenfeldes hinzuweisen und verweisen auf den dieser Stellungnahme beigelegten Katalog.

§ 19 Abs 3 sieht vor, dass von allen Einvernahmen Tonaufzeichnungen angefertigt werden können. Die Erläuternden Bemerkungen relativieren diese Bestimmung allerdings dahingehend, dass die Entscheidung, ob eine Tonaufzeichnung durchgeführt wird, letztlich von der Behörde getroffen wird, „wenn es im Einzelfall sinnvoll ist“. Das Netzwerk SprachenRechte vertritt die Auffassung, dass Tonaufzeichnungen von Einvernahmen eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Qualität von Asylverfahren darstellen und begrüßt die Neuregelung daher. Allerdings sollen Tonaufzeichnungen *ausnahmslos* von allen Einvernahmen angefertigt werden. Ferner ist sicherzustellen, dass die Parteien genauso wie bei schriftlichen Akten Zugang zu Tonaufzeichnungen haben und von diesen auf ihre Kosten auch Kopien bekommen.

2. Neuerungsverbot

Angesichts der anspruchsvollen Kommunikationssituation und der dem Asylverfahren inhärenten Verständigungsprobleme muss es AsylwerberInnen auch in II. Instanz ohne Einschränkungen möglich sein, ihre Asylgründe darzulegen. So hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zur Asylgesetznovelle 2003 vom 15. Oktober 2004 unmissverständlich festgehalten, dass sich AsylwerberInnen zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme „in der Regel in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand befinden.“ Dieser Ausnahmezustand kann dazu führen, dass in der erstinstanzlichen Einvernahme unvollständige und unrichtige Angaben gemacht werden. Ein weiteres Problem besteht in der Notwendigkeit einer korrekten Übersetzung, die sich allerdings für AsylwerberInnen unmittelbar nicht überprüfen lässt. Dazu der VfGH: „Die Ursache für ein neues Vorbringen in der zweiten Instanz kann durchaus sein, dass ein Vorbringen in der ersten Instanz unkorrekt oder unvollständig übersetzt oder protokolliert wurde. Dies ist jedoch aus dem Akteninhalt des erstinstanzlichen Aktes nicht ersichtlich und kann daher in aller Regel nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden.“ Diese Erwägungen haben den Verfassungsgerichtshof dazu veranlasst, durch eine Teilaufhebung des in der Asylgesetznovelle 2003 vorgesehenen Neuerungsverbot dieses wesentlich zu entschärfen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber nunmehr auch im vorliegenden Begutachtungsentwurf an der Beschränkung von Vorbringen in der II. Instanz festhalten will (§ 41 AsylG). Zunächst ist festzuhalten, dass AsylwerberInnen auf der Grundlage des angeführten VfGH Erkenntnisses berechtigt sind, Neuerungen in II. Instanz vorzubringen, falls sie dazu im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens (physisch oder psychisch) nicht in der Lage waren. Die Behauptung eines Asylwerbers, zu einem bestimmten Vorbringen in I. Instanz nicht in der Lage gewesen zu sein, stellt auf ein rein subjektives Unvermögen ab, das von der Berufungsbehörde nicht widerlegbar sein wird. Das Neuerungsverbot ist damit weitgehend wirkungslos, weshalb schon allein aus pragmatischen Gründen zu der Rechtslage vor der AsylG-Novelle 2003 zurückgekehrt werden sollte. Davon abgesehen, ist ein Neuerungsverbot nicht nur dem Verwaltungsverfahren allgemein, sondern auch dem Asylwesen im Speziellen wesensfremd und aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Dies gilt auch für ein abgeschwächtes Neuerungsverbot, wie es der Begutachtungsentwurf vorsieht. Das Netzwerk SprachenRechte spricht sich daher entschieden gegen die neuerliche Beschlussfassung eines Neuerungsverbot aus und empfiehlt vor dem Hintergrund der Besonderheit des Asylverfahrens neue Tatsachen und Beweise auch in II. Instanz zuzulassen.

3. Informationsblätter

Der Begutachtungsentwurf schreibt an verschiedener Stelle bestimmte Handlungsverpflichtungen für AsylwerberInnen vor (§ 12, § 17, § 19, § 24, etc.), die weit über die sonst dem Verwaltungsverfahren bekannten Verpflichtungen für Verfahrensparteien hinausgehen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen bewirkt unabhängig vom Verschuldensgrad, also auch

bei leichter Fahrlässigkeit, schwerwiegende Nachteile für AsylwerberInnen. So bewirkt z.B. das unterlassene Mitteilen einer neuen Meldeadresse den rechtskräftig negativen Abschluss eines Berufungsverfahrens, selbst wenn dem Asylgesuch stattzugeben wäre.

Vom Gesetzgeber werden diese Sanktionen damit gerechtfertigt, dass AsylwerberInnen von den sie betreffenden Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt werden würden, es damit also gerechtfertigt sei, deren Verletzung zu ahnden. Das In-Kennntnis-Setzen soll – wie auch nach der derzeitigen Rechtslage – insbesondere durch die Aushändigung von Informationsblättern erfolgen (§ 12 Abs. 4, § 17 Abs. 9 und 10).

Das Netzwerk SprachenRechte hat zu den derzeit im Asylverfahren ausgehändigten Informationsblättern im Juni 2004 wissenschaftliche Gutachten in Auftrag gegeben, welche die Verständlichkeit der Informationsblätter und insbesondere ihre Eignung, ein bestimmtes Verhalten zu motivieren, prüfen sollten. Die aus ethnologischer, linguistischer, psychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht erstellten Gutachten kommen einhellig zum Ergebnis, dass die Informationsblätter weder für ihre AdressatInnen verständlich sind, noch zu erwarten ist, dass durch diese die Handlungsfähigkeit von AsylwerberInnen wesentlich gesteigert werden kann bzw. diese zu einem bestimmten Verhalten motiviert werden können.

Das Netzwerk SprachenRechte gibt daher zu bedenken, dass die geplanten Handlungsverpflichtungen im Lichte verfahrensrechtlicher Standards unverhältnismäßig sind und nicht dadurch abgefedert werden können, dass AsylwerberInnen schriftliches Informationsmaterial ausgehändigt wird. Das Wissen um das richtige Verhalten in einem rechtlichen Verfahren korrespondiert mit den Lebenswelten von AsylwerberInnen, dh in dieser Frage mit den (auch impliziten) Regeln der Herkunftsgesellschaft und mit der jeweiligen Rechtskultur. Es versteht sich von selbst, dass das richtige prozedurale Handeln nicht durch schriftliche Information „von heute auf morgen“ erlernbar ist, sondern das Ergebnis eines Sozialisationsprozesses darstellt. Die Hoffnungen des Gesetzgebers in die instruktive Wirkung ausgehändigter schriftlicher Rechtsinformation sind daher stark zu relativieren. Es ist daher aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu rechtfertigen, prozedurale Sanktionsnormen einzuführen, die Verhaltensweisen bestrafen sollen, ohne dass den Normadressaten die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens bewusst ist.

Das Netzwerk SprachenRechte spricht sich daher dafür aus, das Asylverfahren gemäß den Intentionen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens als ein niederschwelliges Verfahren einzurichten, welches auch von Verfahrensparteien ohne rechtliche Vorbildung bewältigt werden kann. Ein Asylverfahren muss darüber hinaus auf kulturelle Unterschiede und sprachliche Barrieren besonders Rücksicht nehmen. Verfahrenssanktionen sollen nur dann Anwendung finden, wenn den Verfahrensparteien ein bestimmtes Fehlverhalten zuordenbar und auch bewusst ist und die Sanktion in einem angemessenen Verhältnis zur verwirklichten Handlung steht. Die Aushändigung von schriftlichem Informationsmaterial ist jedenfalls, wie die dem Anhang beigefügten wissenschaftlichen Gutachten aufzeigen, keine legitime Maßnahme für die Normierung von dem Verwaltungsverfahren sonst fremden Handlungsverpflichtungen.

- Anhang:**
- 1. Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren.**
 - 2. Gutachten zu den in den Erstaufnahmestellen verwendeten Informationsblättern.**

Anhang 1

Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren

1. Bestellung von DolmetscherInnen

- 1.1 Für die Einvernahme von AsylwerberInnen sind grundsätzlich fachlich geeignete DolmetscherInnen heranzuziehen.
- 1.2 Als fachlich geeignete DolmetscherInnen sind Personen anzusehen, die über eine universitäre oder andere Ausbildung im Dolmetschen verfügen oder allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen sind und über Grundkenntnisse des Asylrechts verfügen.
- 1.3 Wenn in 1.2 genannte Personen nicht zur Verfügung stehen oder deren Bestellung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, der zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen würde, oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, so kann die Behörde ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als DolmetscherInnen heranziehen. Das Fehlschlagen der Bestellung von in 1.2 genannten Personen ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 1.4 Bei der Bestellung ist nach Möglichkeit darauf zu achten, keine DolmetscherInnen zu beauftragen, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Überzeugung nicht geeignet sind, das für ihre Tätigkeit erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den AsylwerberInnen herzustellen. In Verfahren, in denen ein/eine AsylwerberIn seine/ihre Furcht vor Verfolgung auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründet, sind DolmetscherInnen desselben Geschlechts beizuziehen, es sei denn, dass der/die AsylwerberIn anderes verlangt. Nicht als DolmetscherInnen bestellt werden dürfen Personen, die mit den Heimatbehörden der AsylwerberInnen in einem Dienst- oder sonstigem Naheverhältnis stehen.

2. Befangenheit

- 2.1 DolmetscherInnen haben sich der Bestellung in einem Verfahren zu entschlagen:
 - a) in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
 - b) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
 - c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn DolmetscherInnen in einem Dienst- oder sonstigem Naheverhältnis mit den Heimatbehörden der AsylwerberInnen stehen oder ihre ethnische Herkunft oder politische Einstellung geeignet sind, berechtigtes Misstrauen bei AsylwerberInnen hervorzurufen.
- 2.2 DolmetscherInnen können von einem/einer AsylwerberIn abgelehnt werden, wenn diese/r Umstände glaubhaft machen, welche die Fachkunde oder Unbefangenheit

des/der DolmetscherIn in Zweifel ziehen. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist eine Verfahrensordnung, gegen die ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist (§ 63 Abs 2 AVG).

3. Rechte und Pflichten

- 3.1 Die Behörde hat DolmetscherInnen alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen rechtzeitig zugänglich zu machen, insbesondere ist ihnen Einsicht in die relevanten Aktenteile des Verfahrens, in dem sie als DolmetscherInnen beigezogen werden, zu gewähren oder sie sind vom Stand und bisherigen Verlauf des Verfahrens von der Behörde zu unterrichten.
- 3.2 DolmetscherInnen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3.3 Die Gebühren für nichtamtliche DolmetscherInnen richten sich nach § 53b AVG.

4. Aufgaben

- 4.1 DolmetscherInnen haben die Aussagen aller Verfahrensbeteiligten genau und vollständig wiederzugeben. Auf Aussagen und Verhaltensweisen, die aufgrund kultureller Besonderheiten einer Erklärung bedürfen, ist in entsprechender Form aufmerksam zu machen. Können DolmetscherInnen diesen Vorgaben nicht nachkommen, so haben sie sich, auch nach Beginn der Einvernahme, der Ausübung ihrer Tätigkeit zu entschlagen.
- 4.2 DolmetscherInnen haben sich in Ausübung ihrer Tätigkeit persönlicher Wertungen zu enthalten. Insbesondere darf keine Stellungnahme zur Glaubwürdigkeit oder Asylrelevanz von Aussagen von AsylwerberInnen abgegeben werden.
- 4.3 DolmetscherInnen sind ausschließlich für Dolmetschtätigkeiten heranzuziehen. Ihre Bestellung zum Sachverständigen im selben Verfahren ist unzulässig.

5. Einvernahme

- 5.1 Die Einvernahme von AsylwerberInnen hat grundsätzlich in ihrer Muttersprache zu erfolgen. Kann für diese Sprache ein/eine DolmetscherIn nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beigezogen werden, kann die Einvernahme auch in einer anderen Sprache, die dem/der AsylwerberIn verständlich ist und in der er/sie sich adäquat ausdrücken kann, erfolgen. Dies ist auch zulässig, wenn ein/eine AsylwerberIn seiner/ihrer Einvernahme in einer anderen Sprache als seiner/ihrer Muttersprache ausdrücklich zustimmt.
- 5.2 Die gesamte Einvernahme ist als Tondokument elektronisch aufzuzeichnen und über ihren wesentlichen Inhalt ein Protokoll anzufertigen. Das Tondokument ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens in einer elektronischen Datenbank als Bestandteil des Aktes aufzubewahren und anschließend zu löschen.
- 5.3 Das Protokoll ist den AsylwerberInnen vollinhaltlich rückzuübersetzen. Der/Die DolmetscherIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung.

- 5.4 Soweit keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden, liefert die Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der Einvernahme vollen Beweis. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit bleibt zulässig.

Erläuternde Bemerkungen

Zu 1. Bestellung von DolmetscherInnen

1.1: Vom Grundsatz der Bestellung von fachlich geeigneten DolmetscherInnen kann bei entsprechenden Sprachkenntnissen der einvernehmenden Amtsorgane sowie der SchriftführerInnen abgegangen werden (vgl. § 82 Abs. 1 Geo und § 163 StPO). Ferner können AsylwerberInnen, die über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen, auf die Bestellung von DolmetscherInnen *freiwillig* verzichten. Für die Übersetzung von fremdsprachigen Dokumenten sind ÜbersetzerInnen zu beauftragen, sofern die dem Verfahren beigezogenen DolmetscherInnen aufgrund ihrer fehlenden Qualifikation dazu nicht befähigt sind.

1.2 und 1.3: Unabdingbare Voraussetzung für ein faires Asylverfahren ist das Sicherstellen einer vollständigen und genauen Dolmetschung auf hohem Niveau. Deshalb sollen als DolmetscherInnen für das Asylverfahren nur Personen bestellt werden, die über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Diese liegt in erster Linie bei Personen vor, die über einen translationswissenschaftlichen Studienabschluss verfügen oder die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen sind. In der Praxis des Asylverfahrens sind allerdings für viele Sprachen keine DolmetscherInnen mit einer dieser beiden Qualifikationen verfügbar. In diesen Fällen ist es notwendig, andere Personen mit ausreichender Sprachkompetenz mit dem Dolmetschen zu beauftragen. Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass zunächst Personen, die über eine andere Form der Ausbildung im Dolmetschen verfügen (z.B. einen Kurs für Dolmetschen im Asylverfahren oder einen Universitätslehrgang für Kommunaldolmetschen – *Curriculum siehe Anhang*) jenen Personen gegenüber, die über keinen Ausbildungsnachweis verfügen, bevorzugt herangezogen werden.

Unter Grundkenntnissen des Asylrechts sind Kenntnisse des Flüchtlingsbegriffs nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie des Ablaufs eines Asylverfahrens zu verstehen. Diese Kenntnisse können in entsprechenden Schulungen erworben werden, die von den Asylbehörden, vom Verband der GerichtsdolmetscherInnen oder von Nicht-Regierungsorganisationen angeboten werden können. Derartige Schulungen bestehen z.T. bereits und könnten zielgruppengerecht erweitert werden.

1.5: AsylwerberInnen, die ihre Verfolgung mit Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung begründen, sollen DolmetscherInnen desselben Geschlechts beigelegt werden. Wird allerdings ein/e DolmetscherIn des anderen Geschlechts verlangt, so ist auch diesem Wunsch zu entsprechen (so ersuchen sexuell missbrauchte Männer häufig um die Bestellung einer Dolmetscherin).

Nach Möglichkeit sollen keine DolmetscherInnen bestellt werden, die aufgrund ihres ethnischen oder politischen Hintergrundes nachvollziehbares Misstrauen bei AsylwerberInnen auslösen. Nicht bestellt werden dürfen DolmetscherInnen, die mit den Heimatbehörden des Asylwerbers, worunter auch diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörden zählen, in einem Dienst- oder sonstigem Naheverhältnis stehen.

Zu 2. Befangenheit

Zusätzlich zu den in § 7 AVG normierten und in 2.1 wiedergegebenen Befangenheitsgründen stellen das Nahe- oder Dienstverhältnis zu Heimatbehörden von AsylwerberInnen und der politische oder ethnische Hintergrund Gründe für die Entschlagung einer Dolmetschbestellung dar. Aus diesen Gründen können DolmetscherInnen auch von AsylwerberInnen abgelehnt werden. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist eine Verfahrensordnung, die erst in der Berufung gegen den Bescheid, mit dem der Asylantrag abgelehnt wird, bekämpft werden kann.

Zu 3. Rechte und Pflichten

DolmetscherInnen sind alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen zugänglich zu machen. Sie sind auf ihren Wunsch von den Asylbehörden über den Stand und bisherigen Verlauf des Verfahrens zu informieren und können auch Akteneinsicht nehmen. Aktenteile, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen (z.B. medizinische Befunde), können von der Einsicht ausgeschlossen werden. DolmetscherInnen sind über alle Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu 4. Aufgaben

DolmetscherInnen werden in der derzeitigen Verfahrenspraxis immer wieder zur Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben von AsylwerberInnen oder zu länderspezifischen Fragestellungen befragt. Für die Beantwortung derartiger Fragestellungen verfügen DolmetscherInnen jedoch über keine entsprechende Ausbildung. Ferner gefährdet diese Doppelfunktion auch ihre Unabhängigkeit und steht im Widerspruch zu den Richtlinien der Berufsausübung von DolmetscherInnen. Daher ist es unzulässig, DolmetscherInnen mit einer gutachterlichen Tätigkeit im *selben* Verfahren zu beauftragen.

Zu 5. Einvernahme

Trotz der Bestellung von qualifizierten DolmetscherInnen kann es aus vielen Gründen zu folgenschweren Kommunikationsproblemen in Asylverfahren kommen (vgl. dazu *Pöllabauer/Schumacher: Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren*, Migralex 1/2004, 20 – 28; online abrufbar: www.sprachenrechte.at). Daher erscheint es sinnvoll, von Einvernahmen generell nicht nur ein Protokoll, sondern auch ein Tondokument anzufertigen, um bei Beanstandungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bzw. des Protokolls nachvollziehen zu können. Diese Vorgangsweise wird auch vom UNHCR als Maßnahme zur Verbesserung der Qualität von Asylverfahren nachdrücklich empfohlen (UNHCR-Konzept für Reformen im österreichischen Asylsystem (2003) 7).

Der Stand der Technik erlaubt es, dass derartige Aufnahmen einfach und kostengünstig als elektronische Audio-Files von den Einvernahmeorganen angefertigt und in einer EDV-Datenbank gespeichert werden können. Mitglieder der Berufungsinstanz könnten so etwa von ihrem Arbeitsplatz aus Tondokumente der erstinstanzlichen Einvernahmen bei Beanstandungen anhören bzw. Übersetzungen von sachverständiger Seite überprüfen lassen. Die elektronischen Tondokumente sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens aufzubewahren (in diesem Zeitraum können Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge gestellt werden) und anschließend zu löschen.

Anhang 2:

**ASS. PROF. DR. ALEXANDER FRIEDMANN
FACHARZT FÜR PSYCHIATRIE & NEUROLOGIE
ALLGEMEIN BEEIDETER & GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER
P.A.: UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR PSYCHIATRIE
WÄHRINGER GÜRTEL 18-20, A-1090 WIEN**

Kommentar zur „Erstinformation über das Asylverfahren“ (Vs. März 2004)

Kommentar zu:

„Haben Sie Folterspuren oder haben Sie psychische Probleme, die mit traumatischen Erlebnissen in Ihrem Heimatland zusammenhängen, so teilen Sie das unbedingt sofort einem Arzt und einem Rechtsberater mit.“

1. Traumatisierte sind extrem sensibilisierte Menschen, die nicht von vorneherein auf die Frage nach Traumatisierung ansprechen, da sie alles tun, um Traumata zu verdrängen/vergessen.
2. Diese Formulierung ist eine Einladung an Scheinasylwerber, Traumata vorzuschützen, um ihr Ziel zu erreichen. Eine Vielzahl „Pseudo-Traumatisierter“ würde sowohl die BAA-BeamtlInnen überfordern, wie auch jene ohnehin zu wenigen Personen, die die Traumatisierung kompetent überprüfen könnten.
3. Die „Posttraumatische Belastungsstörung“ ist ein komplexes Störbild, das nicht jeder Laie, ja nicht einmal jeder Arzt und nicht einmal jeder Nervenfacharzt zu diagnostizieren gelernt hat (s. hierzu epidemiologische Fachliteratur).
4. Der falsche – nämlich unwissende - Umgang mit Traumatisierten führt unweigerlich zur Retraumatisierung und stellt aus medizinischer Sicht eine unvermeidbare neuerliche Gesundheitsschädigung der betroffenen Person dar. Traumatisierungen sind nicht per Fragebögen herausselektierbar.
5. Auch „psychische Probleme“ sind nicht immer auf diese Weise zu erfragen, weil:
 - Viele Kulturen diesen Begriff überhaupt nicht kennen,
 - In vielen Kulturen psychische Probleme tabuisiert und daher nicht äußerbar sind,
 - Sich in vielen Kulturen psychische Probleme in Form körperlicher Symptome äußern und Betroffene diesen Zusammenhang daher („alexithym“) nicht erkennen können.

Kommentar zu:

„Teilen Sie uns sofort mit, wenn Ihre Furcht vor Verfolgung in Ihrem Heimatstaat auf Eingriffe in Ihre sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sonstige sexuelle Misshandlung, erfolgte oder drohende Genitalverstümmelung) begründet ist. Sie werden dann von unseren Mitarbeitern und Dolmetschern Ihres Geschlechtes einvernommen - außer Sie verlangen es anders.“

6. In den meisten Kulturen weltweit besteht ein Tabu die Erwähnung oder Erörterung sexuell gefärbter Themen betreffend. Diese Fragestellung stellt *per se* schon einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen aus solchen Kulturen dar, der natürlicherweise nicht zur Offenheit bzw. Offenlegung etwaiger Probleme führt, sondern ganz im Gegenteil zum Verbergen („dissimulieren“).
7. An diese Themen muß man sich extrem behutsam und indirekt nähern und dabei eine Gesprächsatmosphäre herstellen, in welcher die Offenlegung Erleichterung und nicht Angst, Scham und Demütigung für betroffene Menschen bringt.

Grundsätzlich sollten Aufforderungen mit einem „Bitte“ erfolgen. „Rauhe Töne“ führen selten zur Herstellung von Vertrauen und dazu, daß die befragte Person eher vorsichtig, die vorsichtige Person eher mißtrauisch und die mißtrauische Person eher paranoid reagiert und sich verschließt.

Zusammenfassend:

Sosehr zu begrüßen ist, daß möglichst frühzeitig die asylwerbende Person in allen ihren Dimensionen und insbesondere in der Dimension ihrer Fluchtmotivation erfaßt wird, ist festzustellen, daß die genannten Bereiche, nämlich „Traumatisierung“, „Folter“ und „sexueller, insbesondere mutilierender Übergriff“ nicht über einen Fragebogen erfaßbar sind und eine gänzlich andere Herangehensweise erfordern. Das zitierte Erstinformationsblatt erscheint in dieser Form nicht nur untauglich, sondern in vielen, vielleicht sogar in allen Fällen kontraproduktiv.

Ass. Prof. Dr. A. Friedmann, Juni 2004

UNIV. LEKT. DR. PHIL. RUTH KRONSTEINER

**ETHNOLOGIN, KULTUR- UND SOZIALANTHROPOLOGIN, PSYCHOTHERAPEUTIN
(PSYCHOANALYSE, SYSTEMISCHE FAMILIENTHERAPIE, SUPERVISION)
LEDERERG. 23/ 2. HOF/ 3.STIEGE/ 2. STOCK/ 27, A-1080 WIEN**

FACHLICHE STELLUNGNAHME

**zu den Informationsblättern (Erstinformation über das Asylverfahren, Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern, Orientierungsinformation, Belehrung zu Dublin II, Information zu EURODAC-VO) des Bundesasylamt
entsprechend dem
Asylgesetz 2003 §24 Abs.3 und §26**

AUS ETHNOLOGISCHER SICHT

1. Sind schriftliche Informationen dazu geeignet Menschen anderer kultureller Sozialisation über das Rechtsverständnis in Österreich so in Kenntnis zu setzen, dass sie diese auch entsprechend handhaben können?

Grundsätzlich ist fest zu halten, dass das Medium eines schriftlichen Informationsblattes kultur- und schichtspezifisch nur für bestimmte Menschengruppen geeignet ist. In vielen Kulturen wird die mündliche oder auch bildliche Darstellung bevorzugt. Die schriftliche Information ist ein Medium der westlichen Industriegesellschaften. Weiters wird damit eine westliche Schulbildung auf einem bestimmten Niveau vorausgesetzt.

Aus ethnologischer Sicht sind gerade die Rechtssprechung und das Rechtsverständnis stark an die jeweilige Gesellschaft und Kultur gebunden. Das Recht hat die Aufgabe die kulturell festgelegten Regeln der menschlichen Beziehungen in einer bestimmten Gesellschaft festzuhalten und auf deren Einhaltung zu achten. Kultur setzt die Menschen zueinander in bestimmter Weise in Beziehung. In manchen Gesellschaften gibt es kein Fremdenrecht sondern ausschließlich ein Gastrecht, und/oder es herrscht das Gewohnheitsrecht vor. Das Gesetz legt fest, wer wen heiraten darf, wie Besitz oder die ökonomischen Beziehungen geregelt werden, wer zur sozialen/ nationalstaatlichen Gruppe gehört und wer nicht – dies und vieles mehr ist kulturspezifisch sehr verschieden und von den jeweiligen Normen und Werten abhängig, die im jeweiligen Recht festgelegt sind. Die jeweilige Ordnung, was als Konflikt gesehen und wie dieser gelöst wird, ist kulturell determiniert (siehe dazu rechtsethnologische Untersuchungen)

Aus diesem Grund sollte unbedingt und verpflichtend eine mündliche Rechtsinformation erfolgen – möglichst durch Berater, die sich auch der kulturellen Relativität von Rechtsverständnis und Sprache bewusst sind und darauf Bezug nehmen sowie die Fragen der AsylwerberInnen genauestens beantworten können. Ich habe berechtigte Zweifel daran, dass eine derart differenzierte Beratung in einem so kurzen Zeitraum erfolgen und das Verständnis für unsere Rechtssprechung hergestellt werden kann.

2. Ist die Sprache in den Informationsblättern einfach, klar und kulturungebunden?

Die Sprache in den Informationsblättern bedient sich eines Vokabulars, das auch im Deutschen nur Menschen ab einem bestimmten Bildungsniveau verständlich ist, und sie enthält eindeutig juristische Begrifflichkeiten. Zum Beispiel „Schlepperorganisationen“, „Abschiebeschutz“, „Jugendamt“, „Meldebehörde (Gemeindeamt, Magistrat)“, „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Asylbehörde“, wie sie im Merkblatt gem. §26 verwendet werden, sind Begriffe, die sich oft nicht wirklich übersetzen lassen, da es Vergleichbares im Herkunftsland möglicherweise nicht gibt. In manchen Ländern ist beispielsweise die Meldepflicht unbekannt, das Zustellwesen ist oft sehr verschieden von dem Österreichischen.

Abgesehen davon ist der Begriff Jugendamt meines Wissens nicht korrekt – in Wien zumindest nennt sich dieses „Amt für Jugend und Familie“.

Auch wenn die Wörter verstanden werden, kann keine Bedeutungsgebung erfolgen.

„Rechtsberater“, „Rechtsvertreter“ - was ist der Unterschied? „Subsidiärer“ Schutz, was ist das? Oder was ist der Unterschied zwischen der ersten Einvernahme „zum maßgeblichen Sachverhalt Ihres Asylvorbringens“ und der Einvernahme nach Zulassung zum Asylverfahren? Warum muss der Flüchtling zweimal seine Glaubwürdigkeit unter Beweis stellen und wann ist er/ sie glaubwürdig? Hängt das von der psychischen Konstitution des Einvernehmenden ab, ob dieser eher vertrauensvoll oder misstrauisch ist?

Zusätzlich möchte ich anmerken, dass Flüchtlinge oft kein gültiges Reisedokument bzw. einen Lichtbildausweis besitzen. Wie kann er/sie ein amtliches Schriftstück vom Postamt abholen? (siehe Merkblatt gem. §26, S. 3)

3. Kann der Gesetzgeber davon ausgehen, dass Menschen aufgrund der Aufforderung in einem Informationsblatt über sexuelle Gewalt zu berichten, dies dann auch wirklich in der Lage sind zu tun?

Der Gesetzgeber weiß offensichtlich von den „**Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung**“ der verfolgten Menschen in vielen Ländern, da er ja ausdrücklich darauf hinweist, indem er schreibt: *„Teilen Sie uns sofort mit, wenn Ihre Furcht vor Verfolgung in Ihrem Heimatstaat auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sonstige sexuelle Misshandlung, erfolgte oder drohende Genitalverstümmelung) begründet ist“* (BAA: *Erstinformation über das Asylverfahren, S.2*)

Somit müsste er auch wissen, dass Frauen, wenn man sie schriftlich auffordert, von derartigen Misshandlungen und sexueller Gewalt die Behörde in Kenntnis zu setzen, dazu oft nicht in der Lage sind, da dies Vertrauen voraussetzt, gegen kulturelle Normen verstoßen würde, bzw. ihre Sicherheit in der Erstaufnahmestelle, wenn Familienmitglieder, Mitglieder derselben kulturellen Gruppe/ Religion davon erführen – und das wird oft befürchtet – nicht mehr gewährleistet ist. Weiters glauben Frauen oft selbst an der erlebten sexuellen Gewalt schuld zu sein, da ihnen die Verantwortung für ihre sexuelle Reinheit kulturell zugeschrieben wird. Geflüchtete Frauen wissen nicht, wie damit in Österreich umgegangen wird. Aber auch Männer, die sexuell von anderen Männern misshandelt wurden, können nicht einfach aufgrund einer schriftlichen Aufforderung davon berichten. Sexuelle Gewalt ist in vielen Kulturen tabuisiert und wird den Opfern angelastet.

Weiters ist anzumerken, dass Flüchtlinge oft nicht einem Papier glauben schenken können, auf dem steht, dass ihre Angaben zum Fluchtgrund vertraulich behandelt werden. Als Beispiel sind die Flüchtlinge aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu nennen, die mit einem allgegenwärtigen Geheimdienst aufgewachsen sind und denen am Papier bereits viele Versprechungen von staatlichen Behörden gemacht und nicht gehalten wurden – auch hier wären besonders Tschetschenien, Aserbaidschan und Armenien zu nennen.

Aus ethnologischer Sicht gewährleisten die oben angeführten Informations- und Merkblätter aufgrund deren kultureller Gebundenheit (schriftliches Medium, schicht- und kulturgebundene Sprache, implizit kulturell determiniertes Rechtsverständnis, kulturspezifische Sicht von Sexualität) nicht, dass die AsylwerberInnen ausreichend über deren Rechte und Pflichten bzw. über den Ablauf und die Rechtsgrundlagen eines Asylverfahrens aufgeklärt sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Informations- und Merkblätter von den AsylwerberInnen verstanden werden können.

Dr. Ruth Kronsteiner, Juni 2004

UNIV. LEKT. DR. PHIL. RUTH KRONSTEINER

ETHNOLOGIN, KULTUR- UND SOZIALANTHROPOLOGIN, PSYCHOTHERAPEUTIN
(PSYCHOANALYSE, SYSTEMISCHE FAMILIENTHERAPIE, SUPERVISION)
LEDERERG. 23/ 2. HOF/ 3.STIEGE/ 2. STOCK/ 27, A-1080 WIEN

FACHLICHE STELLUNGNAHME

zu den Informationsblättern (Erstinformation über das Asylverfahren, Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern, Orientierungsinformation, Belehrung zu Dublin II, Information zu EUODAC-VO) des Bundesasylamt entsprechend dem Asylgesetz 2003 §24 Abs.3 und §26

AUS PSYCHOTHERAPEUTISCHER SICHT

Der Gesetzgeber spricht in seinen Informationsblättern ausdrücklich mögliche psychische Probleme aufgrund von traumatischen Erlebnissen, Folterspuren als auch erlebte sexuelle Gewalt der AsylwerberInnen an.

In diesem Fall soll die AsylwerberIn dies sofort einem Rechtsberater und einem Arzt mitteilen: *„Haben Sie Folterspuren oder haben Sie psychische Probleme, die mit traumatischen Erlebnissen in Ihrem Heimatland zusammenhängen, so teilen Sie das unbedingt sofort einem Arzt und einem Rechtsberater mit.“*

Teilen Sie uns sofort mit, wenn Ihre Furcht vor Verfolgung in Ihrem Heimatstaat auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sonstige sexuelle Misshandlung, erfolgte oder drohende Genitalverstümmelung) begründet ist“ (BAA: Erstinformation über das Asylverfahren, S.1-2)

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass Traumatisierte meist nicht wissen, dass sie traumatisiert sind. Wie viele Menschen, auch in unseren Breiten, **wissen sie nicht, dass sie psychische Probleme aufgrund traumatischer Erlebnisse haben.**

Sie wissen zwar, dass sie Schreckliches erlebt haben, aber nicht, dass dies traumatisch ist oder der Grund für psychische Veränderungen. Im Gegenteil - oft werden traumatische Erlebnisse verleugnet, die Gefühle abgespalten und das Trauma negiert. Sie wollen nur eines: Vergessen! Dies sind normale Reaktionen auf abnormale Ereignisse.

Die Diagnose der Traumafolgestörungen wie einer Akuten Belastungsstörung, einer Posttraumatischen Belastungsstörung oder einer Persönlichkeitsveränderung aufgrund traumatischer Erlebnisse nach entsprechenden psychiatrischen Diagnoseschlüsseln (wie DSM IV oder ICD 10)¹ erfordert selbst unter Psychotherapeuten eine Spezialisierung auf diesem Gebiet und die Behandlung derselben erst recht².

Im Erstinformationsblatt gibt es keine Information darüber, warum psychische Probleme, die mit traumatischen Erlebnissen im Herkunftsland zusammenhängen, Folterspuren, sexuelle Gewalt sofort gemeldet werden sollen, außer, dass die Beamten und Dolmetscher dann dasselbe Geschlecht wie der Flüchtling haben werden. Folter und „Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung“ sind ebenfalls Ursachen für psychische Traumata.

Der Gesetzgeber setzt an dieser Stelle eine Selbstdiagnose der AsylwerberInnen voraus.

Eine Einvernahme von traumatisierten Menschen, die keine entsprechende Selbstdiagnose vornehmen konnten, hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit des Flüchtlings und auf sein Asylverfahren. Die Einvernahme kann zum „Trigger“ werden, das heißt, der betroffene Mensch findet sich plötzlich in der traumatischen Situation wieder, als würde er/sie diese gerade erleben. Eine Folge

¹ DSM IV ist die vierte Version des „Diagnostic and Statistical Manual“ der American Psychiatric Association. ICD 10 ist die zehnte Version der internationalen Klassifikation psychischer Störungen.

² Vgl. Seidler, G.H./ Laszig, P./ Micka, R./ Nolting, B. V. (Hg.): Aktuelle Entwicklungen in der Psychotraumatologie. Gießen 2003

dieser Retraumatisierung ist eine mögliche psychische Dissoziation (Spaltung) und der Mensch ist emotional nicht mehr zugänglich.

Auch die sicherheitsbehördlichen Maßnahmen wie Durchsuchung des Gepäcks, das Nehmen von Fingerabdrücken, das Festgehalten werden in der Erstaufnahmestelle etc. können „Trigger“ sein, da die Folterer oft genau dasselbe vor der Folterung mit ihren Opfern gemacht haben.

Eine Beschreibung der traumatischen Gewalttat ohne psychotherapeutische Vorbereitung darauf wirkt in jedem Fall retraumatisierend. Diese Vorbereitung auf die Einvernahme dauert meiner Erfahrung nach mehrere Monate. Hierbei geht es auch um die Vermittlung psychotherapeutischer Techniken, um sich vor der Retraumatisierung bei der Einvernahme schützen zu können. In der Psychotherapie wird sorgfältig untersucht, ob der Patient vernehmungsfähig ist oder nicht. Oft wollen PatientInnen unbedingt die Einvernahme hinter sich bringen, ohne zu wissen, dass sie dadurch das Trauma wieder erleben und ohne zu wissen welche Konsequenzen es hat, wenn sie der Erzählung aus Selbstschutz, um der Dissoziation entgegen zu wirken, vermeiden oder emotionslos oder stockend erzählen – sie sind ungläubwürdig und ihr Antrag wird negativ beschieden.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass traumatisierte Menschen durch Folter, sexuelle Gewalt oder auch psychische Gewalt (wie z.B. das Mitansetzen wie andere Menschen zu Tode kommen) in ihrem Urvertrauen schwer beeinträchtigt sein können. Dies hat zu Folge dass derartige Erlebnisse nicht verbalisiert werden können.

Oft ist die erste psychotherapeutische Arbeit die Herstellung einer vertrauensvollen Beziehung.

Das Melden von Folterspuren, psychischen Problemen oder sexualisierter Gewalt, wie dies der Gesetzgeber in seinem Informationsblatt verlangt, setzt die Fähigkeit zu Vertrauen voraus und ist somit den betroffenen Menschen oft nicht möglich.

Abschließend möchte ich auch darauf hinweisen, dass auch gut gebildete mit dem europäischen Denken vertraute Menschen, wenn sie gerade geflüchtet sind, nicht in der Lage sein können, diesen Informationsblättern kognitiv und emotional zu folgen und die Bedeutungen des Inhalts zu erfassen.

Die oben genannten Informations- und Merkblätter sind nicht dazu geeignet, die AsylwerberInnen ausreichend über den Ablauf eines Asylverfahrens aufzuklären und sie zu befähigen entsprechend, in ihrem eigenen Sinne, zu handeln und Ihr Recht auf Schutz vor Verfolgung geltend zu machen.

Dr. Ruth Kronsteiner, Juni 2004

STELLUNGNAHME ZUR VERSTÄNDLICHKEIT DER INFORMATIONSBLÄTTER DES BUNDSASYLAMTES AUS LINGUISTISCHER PERSPEKTIVE

Ich habe die Informationsblätter „Erstinformation“, „Erstinformation Flughafen“, „Merkblatt und „Orientierungsinformation“ zur Verfügung gehabt. Folgende Aspekte wirken aus linguistischer Perspektive **verständlichkeitshemmend**:

1. **Gliederungsebene:**

Die Gliederung der Texte ist gering (Fettdruck und zwei Arten von Auflistungszeichen).

- 1.1. Es fehlen Lesehinweise (was ist der Sinn dieser Texte?), z.B. in Gestalt von strukturierenden Fragen
- 1.2. Die Textdichte ist sehr groß (lange Zeilen, wenig Überschriften, geringe Abstände zwischen den Absätzen etc.)
- 1.3. Die inhaltlich-logische Gliederung der Informationen ist über weite Strecken nicht nachvollziehbar

2. **Syntax:**

- 2.1. Die *Satzlänge* ist in vielen Sätzen deutlich über den ca. 20 Wörtern pro Satz, die als Grenze für die Verständlichkeit beim ersten Durchlesen erhoben worden sind.
- 2.2. Nominalstil (Aneinanderreihung von Hauptwortphrasen) überwiegt in diesen Texten. Sie sind schwerer verständlich als ein Verbalstil

3. **Lexikon**

- 3.1. Der Wortschatz ist z.T. sehr komplex und enthält fachsprachliche Ausdrücke, die nicht genügend erklärt werden („Informatoren“ (?), „traumatische Erlebnisse“, Dublin-II Verordnung“, „Zulassungsverfahren“ etc.
- 3.2. Zusammengesetzte Hauptwörter (Einvernahmetermin, Betreuungseinrichtung etc.)
- 3.3. Amtssprachliche Ausdrücke: Schriftstück, Einvernahmetermin, Bescheid, Zustellungsbevollmächtigter etc.

4. **Pragmatische Perspektive:**

Es ist aus linguistischer Sicht zu bezweifeln, dass diese Informationstexte, dazu beitragen, dass AsylwerberInnen so informiert werden, dass sie mit Hilfe dieser Texte sinnvoll handeln können. Dies ist aber generell das implizite Ziel von Informationstexten.